
Planungsbericht

14. September 2020

Schutzverordnung



Impressum

Stadt Gossau

Schutzverordnung

Planungsbericht

Strittmatter Partner AG

Vadianstrasse 37
9001 St. Gallen

T: +41 71 222 43 43

F: +41 71 222 26 09

www.strittmatter-partner.ch

Projektleitung

Armin Meier (Schutzverordnung)

dipl. Ing. FH SIA, Raumplaner FSU

Wirtschaftsing. FH, Planer REG A

Balz Bodenmann (Naturinventar)

Dr. sc. ETH /dipl. Raumplaner NDS ETH /

Raumplaner FSU /dipl. Arch. ETH | SIA | REG A

Fachbearbeitung

Andreas Brunner

dipl. Forsting. ETH, Raumplaner FSU

Natur-/Umweltfachmann SANU

Edith Lutz-Germann

BSc FH in Landschaftsarchitektur

Benjamin Müller

BSc FH in Raumplanung, Raumplaner FSU

430.045.300.340.343.03.SVo_PB_200904.docx

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	4
1.1	Sachverhalt	4
1.2	Projektorganisation	5
1.3	Vorgehen	5
2	Grundlagen	6
2.1	Rechtsgrundlage	6
2.2	Instrumente	6
2.3	SV Glatt-Wissenbach / SV Espel	7
2.4	Ortsbildinventar	7
2.5	Natur- und Landschaftsinventar	8
3	Erläuterungen	11
3.1	Aufbau	11
3.2	Kulturschutz	12
3.3	Naturschutz	21
3.4	Landschaftsschutz	24
3.5	Vollzug	26
4	Bewilligung	27
4.1	Vorprüfung	27
4.2	Mitwirkung	27
4.3	Erlass und Rechtsverfahren	27

1 Ausgangslage

1.1 Sachverhalt

1.1.1 Planungsanlass

Ausgangslage

Die Stadt Gossau hat entschieden, die kommunale Richtplanung nach neuzeitlichen Planungsgrundsätzen komplett zu überarbeiten. Im Anschluss dazu werden die Nutzungsplanungen revidiert. Die Revision Schutzverordnung soll hingegen der Rahmennutzungsplanung vorgezogen werden.

Die heute rechtskräftige Schutzverordnung stammt vom 9. Dezember 1982 und erfüllt die heutigen gesetzlichen Anforderungen an eine Schutzverordnung nicht mehr.

1.1.2 Revisionsbedarf

Neue und geänderte Grundlagen

Seit Erlass der letzten Schutzverordnung sind insbesondere folgende neue Grundlagen dazugekommen:

- Kantonales Planungs- und Baugesetz vom 5. Juli 2016 (PBG; sGS 731.1)
- Kantonales Kulturerbe-gesetz vom 15. August 2017 (KEG; sGS 277.1)
- Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS)
- Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS)
- Kantonaler Richtplan

Umfang der Revision

Da die Schutzinventare zum grössten Teil neu zu erstellen waren und um die Schutzverordnung insgesamt auf die neue gesetzliche Basis abstützen zu können, erwies es sich als richtig, eine Gesamtrevision vorzunehmen. Mit ihr wird die bisherige, nach altem Recht erlassene Schutzverordnung aufgehoben.

Das Ortsbildinventar aus dem Jahr 2001/2002 sollte überprüft und mit fehlenden Objekten ergänzt werden.

Die Genauigkeit in der Darstellung der Naturobjekte (Hecken) entsprach nicht mehr den heutigen Ansprüchen und verlangte deshalb eine Neuaufnahme. Das erlaubte auch die Überprüfung von deren Vollständigkeit.

Die neue Schutzverordnung ist auf das neue Planungs- und Baugesetz (in Kraft seit dem 1. Oktober 2017) abzustützen. Durch den Kanton wurden zudem neue Mustervorschriften und Vorgaben zum Reglement aufgestellt, die zu berücksichtigen sind.

1.1.3 Planungsgebiet

Das Planungsgebiet umfasst das ganze Gemeindegebiet der Stadt Gossau (2'751 ha).

1.1.4 Auftrag

Der Gemeinderat hat das Büro Strittmatter Partner AG mit den Revisionsarbeiten und der Ausarbeitung der neuen Schutzinstrumente beauftragt. Der Auftrag zur Aktualisierung des Ortsbildinventars wurde Herrn Dr. Daniel Studer vergeben. Die Überprüfung des Natur- und Landschaftsinventars wurde ebenfalls durch das Büro Strittmatter Partner AG durchgeführt.

1.2 Projektorganisation

Die Projektleitung zur Revision der Schutzverordnung oblag, seitens der Stadt, der Stadtplanung. Die Beratung und Prüfung der Schutzinventare sowie der Schutzverordnung erfolgte im Stadtrat zusammen mit den beteiligten Fachplanern.

Die Schutzverordnung wird vom Stadtparlament erlassen. Zur Vorbereitung des Geschäftes wurde eine vorberatende Kommission, welche für die ganze Ortsplanungsrevision zuständig ist, geschaffen.

1.3 Vorgehen

Grundlagenerhebung

Die Hauptarbeiten der Inventarisierung und des Entwurfes der Schutzverordnung erfolgten wie folgt:

- Sommer 2018: Aufnahmen zum Ortsbildinventar
- Sommer 2017: Inventarisierung der Hecken sowie die Überprüfung der Naturschutzgebiete und übrigen Naturobjekte
- Sommer 2019: Entwurf Schutzverordnung mit Plan und Vorschriften

Beratung und Vorprüfung

- 28. Mai / 5. Juni 2019: Beratung Kulturinventar im Stadtrat
- 12. September 2019: Beratung Natur- und Landschaftsinventar im Stadtrat
- 15. August / 26. September / 6. November / 28. November 2019: Beratung Schutzverordnung im Stadtrat
- XXX: Beschluss Stadtrat zur öffentlichen Vernehmlassung SchVo
- XXX: Einreichung zur Vorprüfung beim AREG

«« Dieses Kapitel wird laufend aktualisiert»»

2 Grundlagen

2.1 Rechtsgrundlage

Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG)

Art. 18 Schutz der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt

¹ Dem Aussterben einheimischer Tier- und Pflanzenarten ist durch die Erhaltung genügend grosser Lebensräume (Biotope) und andere geeignete Massnahmen entgegenzuwirken. Bei diesen Massnahmen ist schutzwürdigen land- und forstwirtschaftlichen Interessen Rechnung zu tragen.

^{1bis} Besonders zu schützen sind Uferbereiche, Riedgebiete und Moore, seltene Waldgesellschaften, Hecken, Feldgehölze, Trockenrasen und weitere Standorte, die eine ausgleichende Funktion im Naturhaushalt erfüllen oder besonders günstige Voraussetzungen für Lebensgemeinschaften aufweisen.

^{1ter} Lässt sich eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Lebensräume durch technische Eingriffe unter Abwägung aller Interessen nicht vermeiden, so hat der Verursacher für besondere Massnahmen zu deren bestmöglichem Schutz, für Wiederherstellung oder ansonsten für angemessenen Ersatz zu sorgen.

Planungs- und Baugesetz des Kantons St. Gallen

Art. 115 Schutzobjekte

¹ Schutzobjekte sind:

- a) Gewässer und ihre Ufer;
- b) besonders schöne und naturkundlich oder kulturgeschichtlich wertvolle Landschaften;
- c) Aussichtspunkte von allgemeinem Interesse;
- d) Naturdenkmäler;
- e) Lebensräume von schutzwürdigen Tieren und Pflanzen;
- f) markante Einzelbäume und Gehölze;
- g) Baudenkmäler. Als solche gelten herausragende bauliche Objekte und Ensembles von besonderem Zeugniswert, wie Ortsbilder, Baugruppen, Bauten und Bauteile, Anlagen sowie deren Umgebung, feste Ausstattung und Zugehör;
- h) archäologische Denkmäler. Als solche gelten archäologische und geschichtliche Stätten von besonderem kulturellem Zeugniswert.

2.2 Instrumente

Die Auswahl der Schutzobjekte richtet sich neben den heutigen Festlegungen der Stadt Gossau nach den einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Inventaren sowie nach den Festlegungen der Richtplanung. Folgende Grundlagen wurden für die Inventarisierung und die Auswahl für die Schutzverordnung beachtet:

Nationale Grundlagen

- Bundesinventar der Hochmoore von nationaler Bedeutung
- Bundesinventar der Flachmoore von nationaler Bedeutung
- Bundesinventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung

- Bundesinventar Landschaften und Naturdenkmäler (BLN)
- Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) 2008

Kantonale und lokale Grundlagen

- Kantonaler Richtplan SG 2014
- Geotopverzeichnis 2003
- Kommunaler Richtplan Stadt Gossau 1997
- Schutzverordnung 1982
- Ortsbildinventar 2001/02 (Dr. Daniel Studer)
- Bianchi-Inventar 1985
- Vertragsgebiete gemäss Gesetz zur Abgeltung ökologischer Leistungen (GAöL)
- Luftbildauswertung des Kantons mit potenziellen Hecken und Feldgehölzen
- Natur- und Landschaftswerte im Waffenplatz Herisau-Gossau (Ökobüro Hugentobler AG, Altstätten 2008)
- Amphibienmonitoring St. Gallen-Appenzell, Naturmuseum St. Gallen 2016
- Dokumentationen Rüeggenschwiler Moos, Oberberg Feld (keine rechtskräftigen Stände vorhanden, nur Entwurf von Schutzverordnungen)
- Die Bedeutung des Naturschutzgebietes Eichenmoos als Limikolenrastplatz (Graf, R. 2012)
- Einzoning Sommerau; Konzept Ökologie (Weber Böni, U. 2012)
- Breitfeld, Neuchlen / Anschwilen; Naturwerte, Chancen und Probleme (A. Munz Stadtplanungsamt, Natur und Landschaft St. Gallen, Überarbeitung März 2017)

2.3 SV Glatt-Wissenbach / SV Espel

Die Schutzverordnung Glatt-Wissenbach vom 5. September 2009 und die Schutzverordnung Espel vom 16. Juli 1980 beinhalten ebenfalls Objekte auf dem Gemeindegebiet Gossau. Diese wurden nicht inventarisiert. In der Schutzverordnung ist die Abgrenzung der Schutzverordnungen als Hinweis angegeben.

2.4 Ortsbildinventar

Gossau erhielt 1978 bzw. 1985 ein erstes Ortsbildinventar, verfasst von Walter Bianchi, Sekundarlehrer am OZ Rosenau in Gossau. Bianchi folgte bei seiner Inventarisierung weitgehend den Richtlinien, die der verdienstvolle St. Galler Kunstdenkmälerinventarist Dr. Bernhard Anderes (1934 – 1998) erlassen hatte und die ihrerseits auf den dringlichen Bundesbeschluss auf dem Gebiet der Raumplanung von 1972 zurückgingen.

2001/02 überarbeitete und ergänzte Dr. Daniel Studer das Inventar von Walter Bianchi und erfasste insgesamt 15 Ortsbilder (9 schützenswerte und 6 erhaltenswerte) sowie 93 schützenswerte und 25 erhaltenswerte Kulturobjekte.

Die Zielsetzung beim neuen Ortsbildinventar 2018 lautete:

- Überprüfung aller 2001/02 aufgenommenen Ortsbilder und Kulturobjekte mit speziellem Augenmerk auf damals übersehene Ortsbilder und Einzelbauten.
- Überprüfung des gesamten Stadtgebiets unter besonderer Berücksichtigung des ISOS sowie des Berichts der kantonalen Denkmalpflege, verfasst von Matthias Fischer (datiert vom 14. Mai bzw. 20. Dezember 2015).

Alle Ortsbilder und Bauten wurden einem einheitlichen Bewertungsschema unterzogen, vor Ort besichtigt, detailliert beschrieben und mit aktuellen Fotografien versehen. Ebenfalls wurde die Literatur nachgeführt.

Bei der Inventarisierung zeigte sich, dass einige der 2001/02 erfassten Bauten mittlerweile abgebrochen und durch Neubauten ersetzt worden waren. Teilweise ist es auch zu grösseren Veränderungen gekommen, die bei den Einzelobjekten festgehalten sind.

Diese erste Fassung des überarbeiteten Inventars der Ortsbilder und Kulturobjekte enthält 11 schützenswerte und 11 erhaltenswerte Ortsbilder sowie 125 Einzelobjekte. Davon gehören 101 in die schützenswerte und 24 in die erhaltenswerte Kategorie.

2.5 Natur- und Landschaftsinventar

2.5.1 Übersicht Objekte

Folgende Inhalte bzw. Gruppen sind im Natur- und Landschaftsinventar enthalten:

- Lebensraum bedrohter Arten (Gewässer, Kern- und Schongebiete)
- Landschaftsschutzgebiete
- Naturschutzgebiete; Feucht- und Trockenstandorte
- Spezialfall Militärschiessgebiete
- Amphibienlaichgebiete national und regional
- Geotopschutzgebiete
- Weiher
- Hecken, Feld- und Ufergehölze
- Bäume, Baumgruppen, Baumreihen
- Naturobjekte

2.5.2 Beurteilung Objekte

Kriterien

Grundlage für die Beurteilung der Gegenstände boten folgende Beurteilungskriterien:

Seltenheit

Die Seltenheit bezieht sich einerseits auf das Vorkommen des Objekts in seiner Form und Struktur in der Landschaft, andererseits auf die darin vorkommenden Pflanzen- und Tierarten.

- selten
- teilweise verbreitet
- häufig

Vielfalt

Hier werden sowohl die strukturelle Vielfalt (gegeben durch Alter, Stufigkeit usw.) und die Artenvielfalt beurteilt.

- reichhaltig
- mehrgestaltig
- eintönig

Entwicklungsstand

Damit werden das Alter und die typische Ausprägung erfasst.

- ausgeprägt
- mässig ausgeprägt
- wenig ausgeprägt

Kultureller | wissenschaftlicher Wert

Damit ist die Bedeutung von Objekten im Zusammenhang mit besonderen Orten und dergleichen zu verstehen, aber auch die Erhaltung im Interesse der Wissenschaft.

- hoher Wert
- mittlerer Wert
- tiefer Wert

Bedeutung Landschaftsbild

Die Bedeutung ist dort hoch, wo der Gegenstand landschaftlich stark in Erscheinung tritt.

- prägend
- gestaltend
- unbedeutend

Gesundheit | Beeinträchtigung

Mit diesem Kriterium werden natürliche Schäden (Kronenverdichtungen usw.) oder äusserliche Beeinträchtigungen (Düngereinfluss usw.) beurteilt.

- gesund
- teilweise beeinträchtigt
- beeinträchtigt

Erholungswert

Der Erholungswert steigt in der Regel dort, wo das Gebiet öffentlich zugänglich ist (Wanderwege usw.).

- hoher Wert
- mittlerer Wert
- tiefer Wert

Bewertung

Die Objekte wurden in die Kategorien «erhaltenswert» oder «schützenswert» eingeteilt. Als schützenswert werden solche Objekte bezeichnet, die in einer Schutzverordnung unter öffentlich-rechtlichen Schutz gestellt werden sollen; die erhaltenswerten Objekte verdienen besondere Beachtung, ohne dass sie explizit geschützt werden müssen. Teilweise handelt es sich bei Letzteren um Objekte, die gemäss geltender Schutzverordnung geschützt sind, aber nur noch teilweise vorhanden sind.

Verschwundene Objekte werden – aufgrund der fehlenden Substanz – als «nicht schützenswert» oder im Plan als «nicht vorhanden» bezeichnet. Bei bisherigen Schutzobjekten kann dies bedeuten, dass eine Ersatzmassnahme zu prüfen ist.

Wald ist durch die Waldgesetzgebung bereits gut geschützt. Bei Hecken und Einzelbäumen im Waldareal, die im Inventar enthalten sind, ist im Rahmen der Schutzfestlegungen zu prüfen, wie weit ein Schutz noch sinnvoll ist.

3 Erläuterungen

3.1 Aufbau

3.1.1 Zu schützende Gebiete und Objekte

Die im Ortsbildinventar und im Natur- und Landschaftsinventar als schützenswert aufgenommenen Gebiete und Objekte wurden mit einzelnen Anpassungen in die Schutzverordnung aufgenommen. Dies betrifft folgende Schutzgegenstände in drei Gruppen.

Kulturschutz

- Ortsbildschutzzone Substanzschutz
- Ortsbildschutzzone Strukturschutz
- Umgebungsschutzzone
- Archäologieschutzzone
- Kulturobjekt
- Historischer Verkehrsweg

Naturschutz

- Lebensraum – Kerngebiet
- Naturschutzzone
- Biotop
- Pufferzone
- Einzelbaum, Baumgruppe, Baumreihe, Allee
- Hecken, Feld- und Ufergehölz

Landschaftsschutz

- Landschaftsschutzzone
- Geotop | Geotopschutzzone

3.1.2 Reglement

Für das Reglement zur Schutzverordnung wurden die Musterschutzverordnung für Baudenkmäler und archäologische Denkmäler vom 27. Juni 2018 (Kantonale Denkmalpflege St. Gallen) sowie die Musterschutzverordnung Teil Natur und Landschaft vom 2. März 2018 (Amt für Natur, Jagd und Fischerei St. Gallen) berücksichtigt und auf die spezifische Situation in Gossau angepasst.

Im Anhang des Reglements sind sämtliche Schutzobjekte in Listen aufgeführt. Entsprechend wird auf eine Auflistung aller Objekte im vorliegenden Planungsbericht verzichtet.

3.2 Kulturschutz

3.2.1 Ortsbildschutzzone Substanzschutz / Strukturschutz / Umgebungsschutzzone

Der Kanton St. Gallen hat 2012 die Ortsbilder des ISOS als schützenswerte Ortsbilder von nationaler Bedeutung in seinen Richtplan aufgenommen und gleichzeitig diejenigen Ortsbilder, welche das ISOS als Ortsbilder von regionaler Bedeutung einstufen, als Ortsbilder von kantonaler Bedeutung (Kantonsinventar) festgelegt. Ziel der Festlegungen des Kantonalen Richtplans (S31) ist es, die topografischen, räumlichen und architekturhistorischen Qualitäten ungeschmälert zu erhalten und eine irreversible Schädigung zu vermeiden.

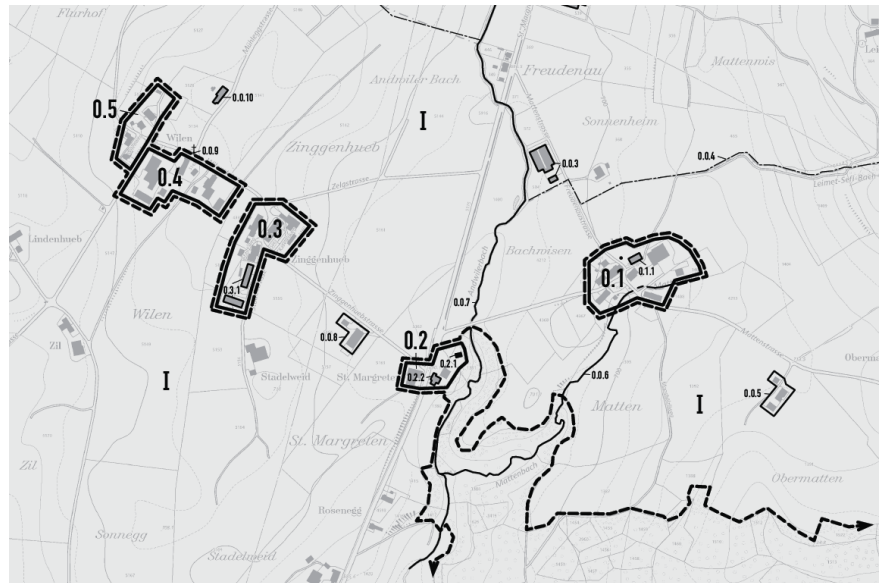
Eingriffe in die im kantonalen Richtplan bezeichneten Ortsbilder von nationaler und kantonaler Bedeutung dürfen nur bewilligt werden, wenn sich ein gewichtiges, das Interesse an der Erhaltung überwiegendes Bedürfnis nachweisen lässt. Folgend wird nach einem kurzen Beschrieb des Gebiets der Fokus auf die Umsetzung in der Schutzverordnung gelegt. Dazu werden die einzelnen ISOS-Einträge tabellarisch zusammengefasst und ausgewertet. Die genaue Abgrenzung und Bedeutung in der Schutzverordnung wurden an Begehungen zusammen mit der kantonalen Denkmalpflege festgelegt.

Kulturlandschaft Matten / Wilen / Zinggenhueb (Ortsbild von nationaler Bedeutung)

Gemäss Mail von Moritz Flury, kantonale Denkmalpflege, vom 20. September 2018, ist die Kulturlandschaft Matten / Wilen / Zinggenhueb lediglich von lokaler Bedeutung.

Die Weiler Matten, St. Margreten und Zinggenhueb (0.1, 0.2 und 0.3) sind im ISOS allesamt mit dem Erhaltungsziel A bezeichnet. Der Weiler Wilen (0.4 und 0.5) soll in seiner Struktur erhalten werden. Alle Weiler liegen in der Landwirtschaftszone. Die Umgebungsfläche ist im Landschaftsinventar als Landschaftsschutzgebiet aufgenommen.

Abb. 1 Ausschnitt ISOS-Karte Matten / Wilen / Zinggenhueb (ohne Massstab)



Tab. 1 Übersicht ISOS-Einträge mit Erhaltungsziele

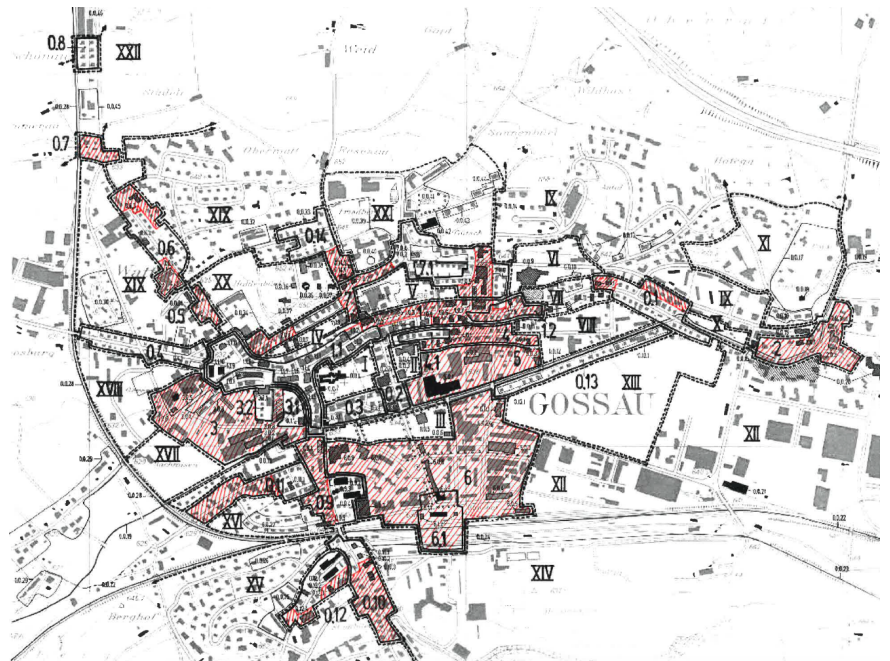
Gebiet	Erhaltungsziel	Umsetzung in Planungsinstrument
0.1	A	Landwirtschaftszone OBS Substanz (lokal)
0.2	A	liegt in der Landwirtschaftszone, Kapelle ist ein Schutzobjekt
0.3	A	Landwirtschaftszone OBS Substanz (lokal)
0.4	B	liegt in der Landwirtschaftszone, kein spezieller Schutz
0.5	B	liegt in der Landwirtschaftszone, kein spezieller Schutz
I	a	Umgebungsschutzgebiet für Matten und Zinggenhueb Aufnahme in Landschaftsschutzgebiet inkl. der umliegenden Höfe im Naturinventar
0.2.1	A	schützenswert (lokal)

Gossau (Ortsbild von kantonaler Bedeutung)

Aufgrund des Alters der Aufnahme führte die kantonale Denkmalpflege im April 2015 eine Ortsbegehung durch. Aufgrund dieser wurden diverse Gebiete aufgehoben. Diese sind in der ISOS Karte mit einer roten Schraffur dargestellt. Gebiete mit dem Erhaltungsziel A (Erhalt der Substanz) befinden sich primär im Zentrumsbereich. So sind der ganze historische Dorfkern (1.1), der zentrumsnahe Teil an der Bahnhofstrasse (0.2) sowie die Häuserreihe nördlich der Kirchstrasse (4.1) mit dem Erhaltungsziel A bezeichnet. Die regelmässig gereichte, einheitliche Bebauung mit Bürgerhäusern entlang der Haldenstrasse (7.1) und die Bebauung entlang der Sonnenstrasse (3.2) sollen ebenfalls in ihrer Substanz erhalten bleiben. Die Baugruppen 0.4 (Bebauung entlang Wilerstrasse), 0.8 (wertvolle Baugruppe mit Stickerhäusern) sowie 0.14 (Wohnquartier Haldenbühl) wurden im Rahmen der Ortsbegehung vom April 2015 auf das Erhaltungsziel A aufgestuft. Weiter gibt es viele Einzelgebiete im Zentrumsbereich

sowie entlang der Achse Herisauerstrasse und Bischofszellerstrasse, welche mit dem Erhaltungsziel B (Erhalt der Struktur) ins Inventar aufgenommen wurden (2, 3.1, 4.1, 7, 0.1, 0.3, 0.5, 0.6, 0.9, 0.10, 0.11, 0.12, 0.13). An den Umgebungsschutzzonen wurden keine Anpassungen vorgenommen. Es sind weiterhin zwölf Gebiete mit dem Erhaltungsziel a und zehn Umgebungsschutzgebiete mit dem Erhaltungsziel b aufgenommen. Mit Ausnahme der stadtinternen Freiräume (I, III, XIII) sind die weiteren Umgebungsschutzgebiete grundsätzlich bebaut und Teil des Siedlungsgebiets.

Abb. 2 Ausschnitt ISOS-Karte Gossau (ohne Massstab)



Tab. 2 Übersicht ISOS-Einträge mit Erhaltungszielen

Gebiet	Erhaltungsziel	Umsetzung in Planungsinstrument
1	<i>aufgehoben</i>	
1.1	A	OBS Substanz (kant.)
1.2	<i>aufgehoben</i>	
2	<i>aufgehoben</i>	
3	<i>aufgehoben</i>	
3.1	B	keine Aufnahme, da wenig erhaltenswerte Struktur mehr vorhanden ist
3.2	A	OBS Substanz (kant.)
4	<i>aufgehoben</i>	
4.1	A	Gebiet mit Einordnungsgebot, da wenig erhaltenswerte Substanz mehr vorhanden ist
5	<i>aufgehoben</i>	
6	<i>aufgehoben</i>	
6.1	<i>aufgehoben</i>	
7	B	OBS Substanz (kant.)

7.1	A	OBS Substanz (kant.)
0.1	B	Gebiet mit Einordnungsgebot
0.2	A	OBS Substanz (kant.)
0.3	B	OBS Substanz (kant.)
0.4	A	OBS Struktur (kant.)
0.5	<i>aufgehoben</i>	
0.6	B	Gebiet mit Einordnungsgebot
0.7	<i>aufgehoben</i>	
0.8	A	OBS Substanz (kant.)
0.9	B	Im Gebiet sind alles schützenswerte Kulturobjekte, kein Schutz nötig
0.10	B	tw. OBS Struktur (kant.)
0.11	B	Gebiet mit Einordnungsgebot, da wenig erhaltenswerte Substanz mehr vorhanden ist
0.12	B	OBS Struktur (kant.)
0.13	B	keine Aufnahme, da wenig erhaltenswerte Struktur mehr vorhanden ist
0.14	A	OBS Substanz (kant.)
Sonnenbühl- strasse		OBS Substanz (kant.), Gebiet mit Einordnungsgebot
Heri- sauerstrasse		OBS Substanz (kant.)
Hofeggstrasse 13, 15, 17		OBS Substanz (kant.)
Haldenbühl		Keine Aufnahme, da alles Schutzobjekte
I	a	OBS Substanz (kant.)
II	a	Neubau Altersheim, kein Schutz
III	a	Freihaltezone
IV	a	OBS Substanz (kant.), Prüfung einer Freihaltezone
V	b	– (Bauzone)
VI	a	– (Bauzone)
VII	b	– (Bauzone)
VIII	b	– (Bauzone)
IX	b	– (Bauzone)
X	a	– (Bauzone)
XI	a	Grünzone für Parkanlage
XII	b	– (Bauzone)
XIII	a	Freihaltezone
XIV	b	– (Bauzone)
XV	b	– (Bauzone)
XVI	b	– (Bauzone)
XVII	a	– (Bauzone)
XVIII	b	– (Bauzone)
XIX	b	– (Bauzone)
XX	a	– (Bauzone)
XXI	a	In Freifläche Sonnenbühlstrasse wird eine Freihaltezone geprüft.
XXII	a	– (Bauzone Landwirtschaftszone)
1.1.9	A	schützenswert (kant.)
1.1.10	A	Gebäude wurde abgebrochen
3.0.7	A	Schutz überprüfen (Sägerei, Flawilerstrasse, Assek. Nr. 1850)
5.0.1	A	schützenswert (kant.)
6.1.1	A	schützenswert (kant.)
6.1.3	A	schützenswert (lokal)
0.3.1	A	Gebäude wurde abgebrochen

0.9.2	A	schützenswert (kant.)
0.9.3	A	schützenswert (lokal)
0.9.4	A	schützenswert (lokal)
0.12.1	A	kein Schutz, Umgebung zerstört
0.12.2	A	Gebäude wurde abgebrochen
0.0.1	A	schützenswert (kant.)
0.0.2	A	schützenswert (lokal)
0.0.18	A	schützenswert (kant.)
0.0.21	A	schützenswert (lokal)
0.0.35	A	schützenswert (kant.)
0.0.42	A	schützenswert (kant.)

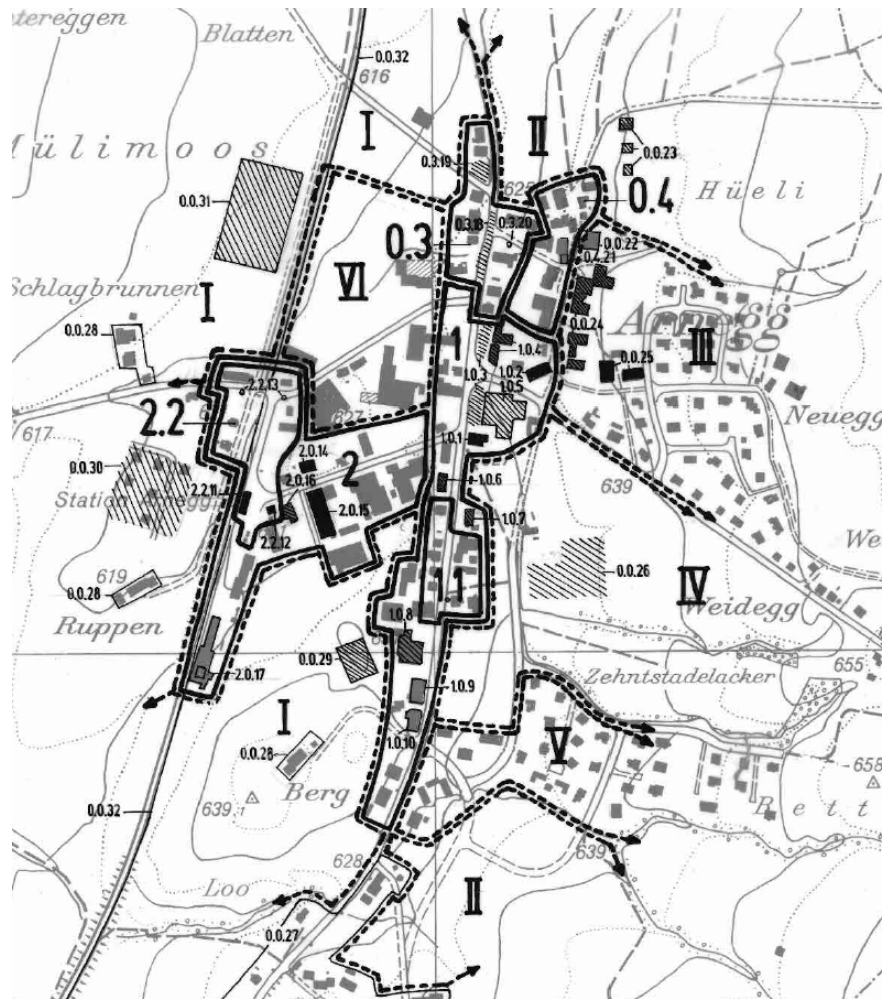
Geretschwil (Ortsbild von kantonaler Bedeutung)

Gemäss Mail von Moritz Flury, kantonale Denkmalpflege, vom 20. September 2018, weist das Ortsbild von Geretschwil weder kantonale noch lokale Bedeutung auf. Auf einen speziellen Schutz kann verzichtet werden.

Arnegg (Ortsbild von kommunaler Bedeutung)

Die beiden Gebiete 1 und 2 sind lediglich mit dem Erhaltungsziel C (Erhalt des Charakters) im ISOS aufgenommen. Die vier Baugruppen (1.1, 2.2, 0.3 und 0.4) sollen hingegen alle in Ihrer Substanz erhalten werden. Dabei liegen die Baugruppen 0.3 und 0.4 bereits heute in der Ortsbildschutzzone. Diese wird an der Südseite auf die effektive historische Bebauung angepasst. Die Baugruppe 1.1 entlang der Bischofszellerstrasse soll als Gebiet mit Einordnungsgebot bezeichnet werden. Das nähere Bahnhofsumfeld (Baugruppe 2.2) präsentiert sich teilweise noch intakt. Das Ortsbildschutzgebiet soll jedoch nur östlich der Bahn ausgeschieden werden. Die Bauten westlich der Bahn sowie nördlich der Bächigenstrasse weisen nicht dieselbe Qualität auf. Die Fabrikantenvilla und die Fabrik an der Stationsstrasse werden in das Ortsbildschutzgebiet integriert. Die Umgebungszonen umfassen teilweise bestehendes Siedlungsgebiet (III, IV, V und VI). Diese Gebiete wurden in den letzten Jahren bebaut. Ein Schutz ist nicht mehr zweckmässig. Die Umgebungsschutzzonen I und II sind zu grossen Teilen noch intakt, da diese grösstenteils in der Landwirtschaftszone liegen.

Abb. 3 Ausschnitt ISOS-Karte Arnegg (ohne Massstab)



Tab. 3 Übersicht ISOS-Einträge mit Erhaltungszielen

Gebiet	Erhaltungsziel	Umsetzung in Planungsinstrument
1	C	tw. Gebiet mit Einordnungsgebot
1.1	A	Gebiet mit Einordnungsgebot
2	C	kein spezieller Schutz notwendig
2.2	A	OBS Substanz (lokal)
0.3	A	OBS Substanz (lokal)
0.4	A	OBS Substanz (lokal)
I	a	– (Landwirtschaftszone)
II	a	– (Bauzone, Landwirtschaftszone)
III	b	– (Bauzone)
IV	a	– (Bauzone)
V	b	– (Bauzone)
VI	b	– (Bauzone)
1.0.1	A	schützenswert (kant.)
1.0.2	A	schützenswert (lokal)
2.2.11	A	schützenswert (kant.)

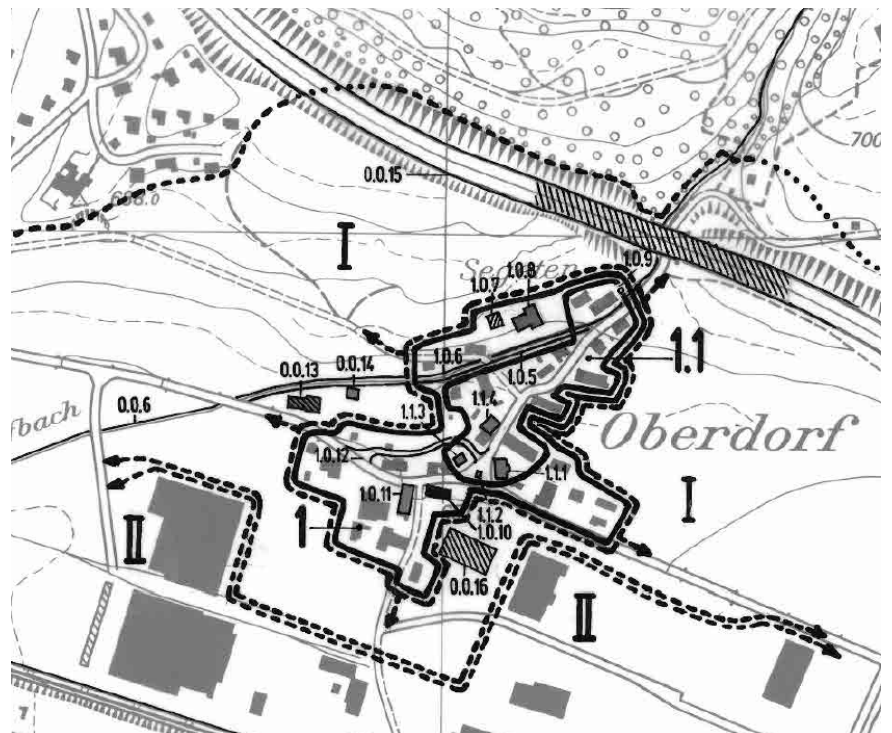
2.2.12	A	Gebäude wurde abgebrochen
2.0.14	A	schützenswert (kant.)
2.0.15	A	schützenswert (lokal)
0.0.25	A	nur noch ein Gebäude vorhanden, Aufnahme prüfen

Oberdorf (Ortsbild von kommunaler Bedeutung)

Das ISOS bezeichnet das gesamte Oberdorf als Gebiet mit dem Erhaltungsziel B. Dieses deckt sich mit dem Ortsbildschutzgebiet der Schutzverordnung. Der Kernbereich beidseits der Oberdorfstrasse ist mit dem Erhaltungsziel B (erhalt der Substanz) bezeichnet. Dieser Unterscheidung soll mit der Unterscheidung des Ortsbildschutzgebiets Substanzschutz und Strukturschutz Rechnung getragen werden.

Die Umgebungsfläche I (Erhaltungsziel a) ist Landwirtschaftszone und blieb entsprechend unbebaut. Der Erhalt dieser Landschaftskammer ist für das Ortsbild von grosser Bedeutung. Es ist die Einführung einer Umgebungsschutzzone zu prüfen.

Abb. 4 Ausschnitt ISOS-Karte Oberdorf (ohne Massstab)



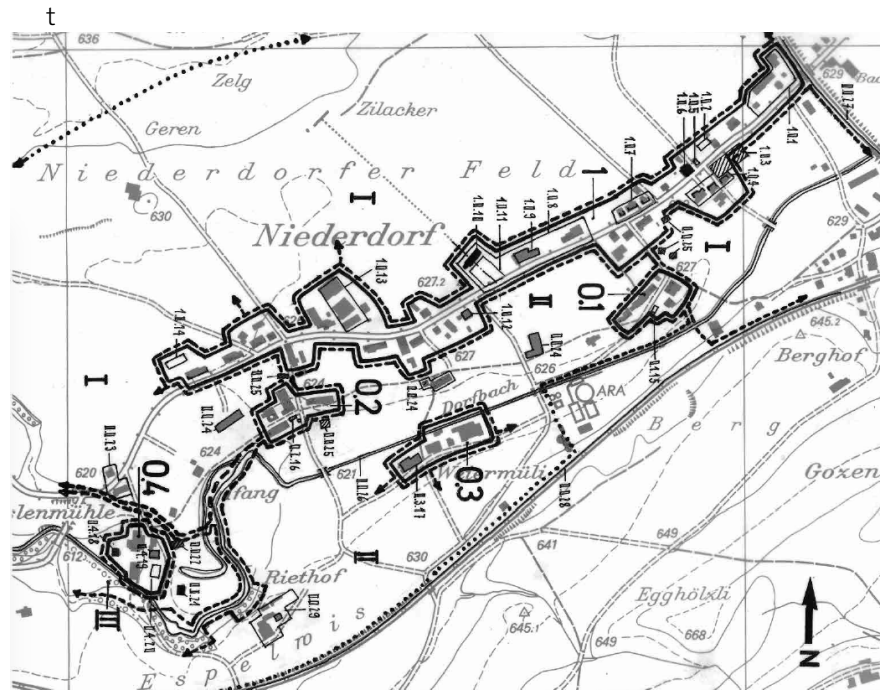
Tab. 4 Übersicht ISOS-Einträge mit Erhaltungsziele

Gebiet	Erhaltungsziel	Umsetzung in Planungsinstrument
1	B	OBS Substanz (lokal),
1.1	A	OBS Substanz (lokal)
I	a	Landwirtschaftszone Umgebungsschutzgebiet Freihaltezone
II	b	– (Bauzone)
1.0.10	a	Gebäude wurde abgebrochen

Niederdorf (Ortsbild von kommunaler Bedeutung)

Die beiden Baugruppen 0.1 und 0.2, welche südlich, etwas weg von der Strasse liegen, sollen in ihrer Substanz erhalten bleiben (Erhaltungsziel A). Die weiteren Gebiete (1 / 0.3) sind mit dem Erhaltungsziel B bezeichnet. Die Haslen-Mühle ist lediglich mit dem Erhaltungsziel C (Erhalt des Charakters) bezeichnet. Mit Ausnahme des nordöstlichen Teils des Gebiets 1 (Dorfzone) und des Gebiets 0.4 (Wohn-Gewerbezone) liegen alle Gebiete und Baugruppen ausserhalb des Siedlungsgebiets in der Landwirtschaftszone oder dem übrigen Gemeindegebiet. Für den Erhalt des Niederdorfs wäre die Einführung einer speziellen Erhaltungszone denkbar. Ersatzneu- und Umbauten wären nur mit Rücksicht auf das Ortsbild möglich. Die Umgebungszonen sind alle weitgehend unbebaut und liegen in der Landwirtschaftszone. Westlich grenzt das Landschaftsschutzgebiet Glattal an das Niederdorf.

Abb. 5 Ausschnitt ISOS-Karte Niederdorf (ohne Massstab)



Tab. 5 Übersicht ISOS-Einträge mit Erhaltungsziele

Gebiet	Erhaltungsziel	Umsetzung in Planungsinstrument
1	B	OBS Struktur (lokal)
0.1	A	OBS Substanz (lokal)
0.2	A	OBS Substanz (lokal)
0.3	B	OBS Struktur (lokal)
0.4	C	OBS Substanz (lokal)
Chressbrunnen		OBS Substanz (lokal)
I	a	Umgebungsschutzgebiet
II	a	Umgebungsschutzgebiet
III	a	Umgebungsschutzgebiet
1.0.6	A	–
1.0.10	A	–
0.4.18	A	Schutz prüfen
0.4.19	–	Schutz prüfen
0.0.21	A	Schutz prüfen

Chressbrunnen, Enggetschwil, Henessenmühli (kein ISOS Eintrag)

Das Ortsbildinventar 2018 beschreibt drei weitere schützenswerte Ortsbilder, welche im ISOS nicht erfasst sind.

Tab. 6 Übersicht ISOS-Einträge mit Erhaltungsziele

Gebiet	Umsetzung in Planungsinstrument
Chressbrunnen	OBS Substanz (lokal)
Enggetschwil	OBS Struktur (lokal) Umgebungsschutzgebiet
Henessenmühli	Kein OBS da alles Schutzobjekte

3.2.2 Archäologieschutzzone

Die Archäologieschutzzonen entsprechen dem Inventar der Kantonsarchäologie. Diese weisen den Grundeigentümer schon auf Stufe der Nutzungsplanung darauf hin, dass Bodenarbeiten mit gebotener Vorsicht durchzuführen sind. Der Umgang mit allfälligen Funden ist bereits auf kantonaler Stufe abschliessend geregelt.

3.2.3 Kulturobjekt

Die Festlegungen der geschützten Kulturobjekte in der Schutzverordnung basieren auf dem detaillierten und aktualisierten Ortsbildinventar 2018 von Dr. Daniel Studer. In Zusammenarbeit mit der kantonalen Denkmalpflege wurde die Bedeutung (national, kantonal, lokal) und damit auch die Zuständigkeit (national, kantonal = Kanton, lokal = Stadt) festgelegt.

3.3 Naturschutz

3.2.4 Historische Verkehrswege

Im Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS) 2010 werden Wege von nationaler Bedeutung aufgeführt, die bundesrechtlich geschützt sind (Verordnung über das Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz, VIVS; SR 451.13). Daneben gibt es jedoch historische Verkehrswege von regionaler und lokaler Bedeutung, die im Inventar als Objekte «mit historischem Verlauf», «mit Substanz» oder als Objekte «mit viel Substanz» unterschieden sind. In die Schutzverordnung werden nur historische Verkehrswege aufgenommen, welche im IVS «mit Substanz» und «mit viel Substanz» eingestuft wurden.

3.3.1 Lebensraum bedrohter Arten (Kern- und Schongebiet)

Die Lebensräume bedrohter Arten sind im kantonalen Richtplan festgehalten. Auf Gossauer Stadtgebiet befinden sich zwei, wovon der Lebensraum „Oberes Glatt- und Wissenbachtal“ Bestandteil der Schutzverordnung Glatt-Wissenbach ist und deshalb nicht inventarisiert wurde.

- Mutwiler Tobel (Kerngebiet)
- Oberes Glatt- und Wissenbachtal (Schongebiet und reg. Auengebiet; Bestandteil der SV Glatt-Wissenbach)

3.3.2 Naturschutzzonen; Feucht- und Trockenstandorte / Pufferzone

Die Naturschutzzonen (N1 bis N13) wurden aus der bestehenden Schutzverordnung von 1982 übernommen und überprüft. Sie werden ergänzt durch Gebiete aus den Inventaren und den GAÖL-Verträgen. Ebenfalls wurden mit den Naturschutzzonen die Flachmoore berücksichtigt, jedoch nicht überlagernd dargestellt. Die Flächen aus dem rechtskräftigen Schutzplan sind zum Teil nicht mehr aktuell und müssen gemäss den GAÖL-Flächen resp. den Gegebenheiten vor Ort in ihrer Ausdehnung angepasst werden. Ebenfalls werden die Gebiete in Feucht- und Trockenstandorte unterteilt. Folgende Gebiete werden ohne Änderungen aus dem Schutzplan übernommen:

- N1 Oberberg
- N10 Bül, Arnegg

Folgende Gebiete müssen gemäss GAÖL-Flächen angepasst werden:

- N3 Sommerau (Eichenmoos): Erweiterung im Norden
- N4 Oberbergfeld: Erweiterung ganzes Gebiet
- N6 Weid: Verlauf Abgrenzung leicht anpassen
- N7 Nutzenbuecherwald: Erweiterung im Süden
- N8 Rüegettschwiler Moos: Abgrenzungen leicht anpassen
- N11 Herbstwinkel: Erweiterung im Westen

- N12 Altes Moos: Erweiterung im Süden

Bei folgenden Objekten ist der GAÖL-Vertrag zu überprüfen, resp. die Flächen des Vertrages gemäss dem Naturschutzgebiet anzupassen:

- N5 Waldäcker

Der Zustand weniger Naturschutzzonen ist nicht mehr schützenswert, da eine richtige Pflege der Gebiete nicht gewährleistet war. Aufgrund der Standorte und des Aufwandes, die Gebiete wieder in Stand zu setzen und deren längerfristige Erhaltung zu sichern, ist eine Entlassung aus dem Schutz zu prüfen. Dies betrifft folgende Gebiete:

- N2 Matterwald
- N9 Herzenwilerwald
- N13 Bettenweiher

Aufgrund eines bestehenden GAÖL-Vertrags und deren Ausprägung wurden weitere Standorte in das Inventar aufgenommen. Es handelt sich um folgende Gebiete:

Erhaltenswert

- Anschwilen (Trockengebiet)
- Schloss Oberberg (Trockengebiet)

Schützenswert

- Rüggettschwil (Feuchtgebiet)
- Chlausenmüli (Feuchtgebiet)
- Isenhammer Trockengebiet (zum Teil Bestandteil der SV Glatt-Wissenbach als Pufferfläche zum Gewässerraum)

3.3.3 Lebensraum Gewässer

Entlang der Glatt erstreckt sich der Lebensraum Gewässer. Dieser ist Bestandteil der Schutzverordnung Glatt-Wissenbach.

3.3.4 Biotope

Nach dem kantonalen Datenmodell werden Amphibienlaichgebiete und Gewässer (insb. Weiher) als Biotope in der Schutzverordnung aufgenommen.

Amphibienlaichgebiete national und regional

Gemäss Bundesinventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung werden Standorte mit Amphibienvorkommen im Naturinventar aufgenommen. Ebenfalls werden Standorte von lokaler Bedeutung gemäss Amphibienmonitoring (Naturmuseum) berücksichtigt. Zum Teil handelt es sich dabei um bestehende Naturschutzgebiete oder um stehende Gewässer, die als Weiher

im Inventar aufgenommen wurden, in der Schutzverordnung aber ebenfalls als Biotop geschützt sind. Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung:

- Nr. SG 525 Stauweiher Glatt Buchholz (Bestandteil der SV-Glatt-Wissenbach)
- Nr. SG 598 Arniger Witi
- Nr. SG 600 Espel (Bestandteil der SV-Glatt-Wissenbach und eigene Schutzverordnung)
- Nr. SG 603 Breitfeld

Amphibienlaichgebiete von lokaler Bedeutung:

- Nr. SG 1849 Kiesgrube Stöcklen (Gewässer temporär / keine Aufnahme)
- Nr. SG 1717 Anschwilen Schiessgelände
- Nr. SG 1977 Neuchlen S Kaserne
- Nr. SG 1978 Weiher im Zoo (keine Aufnahme)
- Nr. SG 137 Eichen Ried
- Nr. SG 1715 Rüggettschwiler Moos

Weiher

Die bisher geschützten Weiher sind aus der Schutzverordnung von 1982 ins Naturinventar und die neue Schutzverordnung übernommen worden und werden weiterhin geschützt. Weitere stehende Gewässer sind besichtigt und beurteilt worden.

Bisher geschützte Weiher (schützenswert):

- Bettenweiher We 1
- Wildhuserweiher We 2
- Aatalweiher We 3
- Stärkleweiher We 4
- Weiher Oberberg We 5

Neue Aufnahmen (schützenswert):

- Moosgartenweiher
- Otmarskirche
- Neuchlen / Wissholz
- Böl / Sugrueb
- Oberbergfeld (Naturschutzgebiet N 4)
- Breitfeld
- Chlausenmühle-Weiher
- Sommerau (Naturschutzgebiet N 3)
- Marstalweiher (innerhalb Perimeter der SV Glatt-Wissenbach)

Keine Aufnahme (erhaltenswert):

- Falbentörli (Abbaugelände HASTAG AG)

3.3.5 Bäume, Baumreihen, Baumgruppen

Die geschützten Bäume, Baumreihen oder Baumgruppen aus der Schutzverordnung von 1982 wurden besichtigt und neu beurteilt. Diese wurden durch wertvolle Objekte, die bei den Begehungen gesichtet worden sind, ergänzt. Es handelt sich dabei um markante Bäume, deren Bestand im öffentlichen Interesse liegt. Ebenfalls sind Objekte, welche im kommunalen Richtplan mit "Schutz prüfen" gekennzeichnet sind, beurteilt worden.

3.3.6 Hecken, Feld- und Ufergehölz

Im Rahmen der Feldaufnahmen wurden alle bestehenden Schutzobjekte aus der Schutzverordnung 1982, sämtliche Gehölze, welche der Kanton (Amt für Natur, Jagd und Fischerei ANJF) in einer luftbildgestützten Auswertung bezeichnet hat, sowie die im bestehenden kommunalen Richtplan mit "Schutz prüfen" gekennzeichneten Objekte besichtigt und beurteilt.

Eine grosse Anzahl der im Feld beurteilten Gehölze aus der kantonalen Auswertung erfüllten die Kriterien als schützenswerte Gehölze nicht, da sie aufgrund ihrer Grösse, Ausprägung oder Zusammensetzung keine ausreichende Lebensraumqualität aufweisen. Zusammen mit nicht schützenswerten Objekten aus dem Richtplan wurden nach der Begehung 60 Objekte wegen mangelnder Schutzwürdigkeit weggelassen. Unter den nicht schützenswerten Gehölzen befanden sich auch reine Gartenbepflanzungen (oftmals mit nicht standortgerechten Arten) oder Obstbaumbestände.

Gemäss der Begehung vor Ort und des Orthofotos wurde die Lage der Gehölze bereinigt. Geringfügige Abweichungen resp. Planfehler (ungenauere Aufnahmen bei der bestehenden Schutzverordnung) wurden technisch korrigiert und nicht separat dargestellt.

3.4 Landschaftsschutz

3.4.1 Landschaftsschutzzone

Die Landschaftsschutzzonen sind im kantonalen Richtplan festgehalten. Ebenfalls sind Landschaftsschutzgebiete im bestehenden kommunalen Richtplan aufgeführt, sowie in der Schutzverordnung von 1982. Die Grenzen der Gebiete wurden gemäss kommunalem Richtplan, Orthofotos und/oder Begehungen vor Ort parzellenscharf festgelegt.

- Gebiet Hohfirst-Tannenber

Das Landschaftsschutzgebiet beinhaltet das bereits geschützte Gebiet LS2 gemäss der Schutzverordnung 1982 und den Festlegungen aus dem kantonalen Richtplan.

- Gebiet Lindenberg
Das Gebiet wird im kantonalen Richtplan aufgeführt und im kommunalen Richtplan parzellenscharf dargestellt.
- Gebiet Henessenmühle
Das Gebiet beinhaltet das Landschaftsschutzgebiet LS1 aus der Schutzverordnung 1982 und wird gemäss kommunalem Richtplan ergänzt.
- Gebiet Glattal
Das Landschaftsschutzgebiet ist im kantonalen Richtplan aufgeführt. Die Grenze im Westen wird durch den Perimeter der Schutzverordnung Glatt-Wissenbach gegeben.
- Gebiet Rüdlen
Das Landschaftsschutzgebiet wurde im kommunalen Richtplan als schützenswert aufgenommen.
- Gebiet Lindenhueb
Das Landschaftsschutzgebiet wurde im kommunalen Richtplan als erhaltenswert aufgenommen. Aufgrund des markanten Hügelzugs wird das Gebiet mit dem Geländeanstieg im Westen und dem Waldrand in die Schutzverordnung aufgenommen.

Gemäss Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz gilt die Umgebungsrichtung der Weiler Matten, Wilen, St. Margreten und Zinggenhueb als von besonderer Bedeutung und sollte in seiner Beschaffenheit als Kulturland oder Freifläche erhalten bleiben. Mit den Weilern werden die Hügelzüge entlang des Andwilerbachs mit einbezogen. Ebenfalls wird das im kommunalen Richtplan als erhaltenswertes Landschaftsschutzgebiet Matterwald integriert.

- Matten / Wilen / St. Margreten/ Zinggenhueb
Hügelgelände beidseits der Bachsenke, Wies- und Weideland, Obstbäume und Einzelhöfe

Folgende Landschaftsschutzgebiete sind im kommunalen Richtplan als erhaltenswert eingestuft. Auf eine Aufnahme in der Schutzverordnung wurde verzichtet.

- Gebiet Süd
- Gebiet Schoretshueb

3.4.2 Militärischer Interessenbereich

Aufgrund der speziellen Zuständigkeiten in den Militärarealen wurde ein «Hinweis Militärischer Interessenbereich» erfasst. Darin sind die mosaikartigen und ökologisch reichhaltigen Landschaften der Gebiete Neuchlen – Anschwilen und Breitfeld enthalten. Die Areale umfassen die Grundstücke im Eigentum des Bundes.

Die Natur- und Landschaftswerte des Waffenplatzes wurden durch das Ökobüro Hugentobler, Altstätten aufgenommen, welches auch die Pflegemassnahmen begleitet. Die Angaben aus der Dokumentation wurden in das Inventar integriert. Zusätzliche Naturobjekte, die noch nicht vermerkt waren, wurden beachtet und – sofern als schützenswert beurteilt – in das Naturinventar aufgenommen. Die Hinweisgebiete umfassen folgende Gebiete:

- Militärgelände Neuchlen – Answilen
- Militärgelände Breitfeld

3.4.3 Geotopschutzzone

Die Geotopschutzzonen sind dem Geotopverzeichnis 2003 entnommen. Darin sind Objekte von nationaler und regionaler Bedeutung aufgeführt und beschrieben. Diese werden als schützenswert beurteilt.

Geotopkomplexe von regionaler Bedeutung:

- Nr. 285.3 Fluvialkomplex "Glattal" (Bestandteil der SV Glatt-Wissenbach)
- Nr. 315 Seitenmoränenwall und Epigenese "Rain-Marstal-Rütiwald" (zum Teil Bestandteil der SV Glatt-Wissenbach)

Einzelgeotop von regionaler Bedeutung:

- Nr. 170 Toteisloch "Rüeggenschwilermoos"
- Nr. 367 Erosionskaverne "Salpeter" ("Salpeterhöhle") (Bestandteil der SV Glatt-Wissenbach)
- Nr. 429.1 Wallmoränenzug "Hafnersberg" (nordöstlicher Abschnitt)
- Nr. 429.2 Wallmoränenzug "Hafnersberg" (südwestlicher Abschnitt)

Geotop von lokaler Bedeutung (aus SV 1982):

- "Höhle mit Wasserfläche" (SV 1982); Nagelfluheinbuchtung mit tropfendem Wasser

3.5 Vollzug

3.5.1 Verfahren

Im Reglement zur Schutzverordnung werden die Bestimmungen zu den Verfahren geregelt. Neu wird für Vorhaben in Ortsbildschutzgebieten, Schutz- und Inventarobjekten eine Bauvoranfrage durchgeführt. Dies ermöglicht eine frühe Einflussnahme durch die zuständigen Behörden bei Vorhaben in sensiblen Gebieten.

3.5.2 Beiträge

Die Bestimmungen zu den kommunalen Beiträgen an Kultur- und Naturobjekte werden in einem separaten Beitragsreglement geregelt.

4 Bewilligung

4.1 Vorprüfung

Vorgehen

Die Schutzverordnung wurde am zur kantonalen Vorprüfung gemäss Art. 35 PBG eingereicht. Der Vorprüfungsbericht vom ... wurde in der Folge ausgewertet und wie folgt berücksichtigt:

Berücksichtigte Vorprüfungshinweise

Tab. 7 Berücksichtigte Vorprüfungshinweise

Ziffer VP	Anmerkung
1.1	Feld 1.1

Umsetzung	Verweis
Feld 1.2	PB Kap. 3.2.1

4.2 Mitwirkung

Vorgehen

Die Schutzverordnung wurde vom bis am ... der öffentlichen Mitwirkung gemäss Art. 34 PBG unterstellt, indem sich die Bevölkerung zum Entwurf der Schutzverordnung äussern konnte. Dabei gingen ... Hinweise ein, die wie folgt berücksichtigt wurden:

Die betroffenen Grundeigentümer wurden individuell benachrichtigt und über die Wirkung des Inventars aufgeklärt.

Berücksichtigte Vorprüfungshinweise

4.3 Erlass und Rechtsverfahren

Die Planung wurde vom Stadtrat am ... zu Händen des Rechtsverfahrens erlassen.